

**Konfrontiert mit dem
Ablehnungsbescheid.
Was nun?**



**Rechtliche Grundlagen und Strategien zum
Umgang mit Ablehnungsbescheiden und
Abschiebungsandrohungen**



Inhalt

1. Was ist ein Ablehnungsbescheid?	4
1.1. Formelle Entscheidung: Unzulässige Asylanträge	4
1.2. Inhaltliche Entscheidung: Ablehnung des Asylantrags	7
1.2.1. Einfache Ablehnung	8
1.2.2. Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“	10
2. Allgemeine Hinweise	12
3. Asylfolgeantrag	13
4. Abschiebung (-sandrohung) nach unanfechtbarer Entscheidung	15
5. Was kann man nach einer unanfechtbaren negativen Entscheidung über den Asylantrag tun?	17
5.1. Die Duldung	18
5.2. Bleiberecht zum Zweck der Erwerbstätigkeit	20
5.3. Bleiberechte aus humanitären Gründen	20
5.4. Sonstige Bleiberechte aus familiären Gründen	22
5.5. Härtefallantrag	23
5.6. Petitionsausschuss NRW	24
5.7. Weitere Handlungsoptionen bei (drohender) Abschiebung	24
6. Impressum	30

SIE SIND IN DER ARBEIT MIT FLÜCHTLINGEN, DIE MIT EINEM ABLEHNUNGSBESCHEID KONFRONTIERT SIND, AKTIV?

SIE HABEN EINEN ASYLANTRAG GESTELLT, DER JEDOCH NEGATIV BESCHIEDEN WURDE?

Dieses Info-Booklet informiert darüber, welche Möglichkeiten sich Personen bieten, die im Asylverfahren einen Ablehnungsbescheid (Negativ-Bescheid) durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erhalten haben und sich dagegen wehren wollen.

Im Zentrum dieser Broschüre steht der Umgang mit sogenannten inhaltlichen Ablehnungen, unter die sowohl die „einfache Ablehnung“ des Asylantrags als auch die Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ fallen. Immer wieder kommt es jedoch zu Verwechslungen mit einer zweiten Ablehnungsform, die sich aus der formellen Unzuständigkeit des BAMF ergibt, das Asylverfahren überhaupt durchzuführen (in

sogenannten „Dublin-Fällen“ und in Fällen, in denen die Person bereits in einem anderen EU-Staat internationalen Schutz erhalten hat). Daher wird am Anfang dieser Broschüre auch der Typ der formellen Entscheidung kurz erläutert.

Die Broschüre informiert auch über Rechtsmittel, die gegen Ablehnungsbescheide eingelegt werden können sowie über ihre jeweiligen Fristen und Besonderheiten. Außerdem informiert sie darüber, welche anderen Bleiberechts- und Duldungsmöglichkeiten in Betracht gezogen werden können, wenn die Person einer unanfechtbaren ablehnenden Entscheidung im Asylverfahren ausgesetzt ist.

Am Ende des Booklets finden Sie eine Auflistung weiterer Handlungsoptionen, um eine (drohende) Abschiebung gegebenenfalls noch zu verhindern.

1. WAS IST EIN ABLEHNUNGSBESCHEID?

Es gibt zwei Formen der umgangssprachlich als „Ablehnung“ bekannten Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Man unterscheidet hierbei zwischen der **formellen und der inhaltlichen Ablehnung**.

Im Folgenden wird zunächst der Typ der formellen Entscheidung dargestellt. Handelt es sich um eine **formelle Entscheidung**, bedeutet das, dass Deutschland für das Betreiben des Asylverfahrens formell nicht zuständig ist und der Asylantrag als unzulässig abgelehnt wird (§ 29 AsylG).

1.1. FORMELLE ENTSCHEIDUNG: UNZULÄSSIGE ASYLANTRÄGE

Bei **formellen Entscheidungen**, die zur Folge haben, dass ein Asylantrag als **unzulässig** abgelehnt wird, handelt es sich zumeist um Fälle, in denen die Person entweder bereits internationalen Schutz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat¹ erhalten hat (§ 29 Abs. 1 Satz 2 AsylG) oder um Fälle, in denen die Dublin III-Verordnung

¹ In diesem Fall besteht für die betroffene Person keine Klagemöglichkeit.

greift, sogenannte „Dublin-Fälle“².

In „Dublin-Fällen“ prüft das BAMF nicht inhaltlich, ob für die betroffene Person ein Schutzstatus in Deutschland in Frage kommt oder nicht. Wird ein „Dublin-Fall“ bekannt (beispielsweise aufgrund eines Fingerabdruck-Treffers in der Datenbank Eurodac³), stellt Deutschland eine Anfrage zur Übernahme an den als zuständig festgestellten Staat⁴, um in der Folge die Person zu überstellen. Zuständig für die Überstellungen ist das BAMF. Dieses nimmt häufig die Unterstützung der Bundespolizei in Anspruch und erhält manchmal auch Amtshilfe durch die örtliche Ausländerbehörde.

Die **Überstellungsfrist** beträgt sechs Monate ab Zustimmung bzw. Zustimmungsfiktion über die Rücknahme durch den ersuchten Staat. In Fällen von Untertauchen/Flüchtigkeit bzw. Haft der betroffenen Person verlängert sich die Überstellungsfrist auf 18 bzw. zwölf

² Die Dublin III-Verordnung legt europarechtliche Regelungen zur Bestimmung des Mitgliedstaates fest, der für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist. Die Verordnung ist unter folgendem Link aufrufbar:

www.easo.europa.eu/sites/default/files/public/Dublin-E.pdf

³ Mithilfe des *Eurodac* Fingerabdruck-Identifizierungssystems wird ein europaweiter Fingerabdruck-Abgleich von Asylsuchenden durchgeführt.

⁴ *Dublin III-Staaten*: EU-Staaten, Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein

Monate. Kann die Person innerhalb der Fristen nicht überstellt werden, wird Deutschland, vertreten durch das BAMF, anschließend für das Betreiben des Verfahrens zuständig. In der Praxis wird jedoch häufig trotzdem weiterhin versucht, die Person zu überstellen, da nicht immer ein subjektives Recht auf das Betreiben des Asylverfahrens durch die deutschen Behörden anerkannt wird. Deutschland, vertreten durch das BAMF, kann auch direkt von seinem Selbsteintrittsrecht nach Ermessen Gebrauch machen und Asylverfahren (besonders jene von vulnerablen Gruppen) prinzipiell übernehmen.

Daher sollten frühestmöglich Gründe (durch die betroffene Person, ihren Anwalt oder eine Verfahrensberatungsstelle) angegeben werden, die die Vulnerabilität der asylsuchenden Person belegen.

Klagefrist: Es besteht die Möglichkeit gegen den Dublin-Bescheid zu klagen. Die Frist beträgt **eine Woche** ab **Zustellung** des Bescheids (Datum auf dem Umschlag) beim zuständigen Verwaltungsgericht. Die Klage hat **keine aufschiebende Wirkung**. Daher muss unbedingt **innerhalb einer Woche** zusätzlich ein

Eilantrag⁵ (ebenfalls beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht) gestellt werden, um während des laufenden Gerichtsverfahrens in Deutschland bleiben zu können. Nur bei Stattgabe des Eilantrags kann die Person während der Dauer des Klageverfahrens nicht überstellt werden.

Hinweis: Da das Zustellungsdatum auf dem Umschlag für die jeweiligen Fristen ausschlaggebend ist, empfiehlt es sich, **Umschläge** in jedem Fall sorgfältig **aufzubewahren!**

1.2. INHALTLICHE ENTSCHEIDUNG: ABLEHNUNG DES ASYLANTRAGS

Eine **inhaltliche Ablehnung** bezeichnet die negative Entscheidung des BAMF über einen Asylantrag nach seiner inhaltlichen Prüfung.

In der inhaltlichen Prüfung wird ermittelt, ob der Person einer der vier Schutzstatus nach dem Asyl- oder Aufenthaltsgesetz zusteht (Anerkennung als Asylberechtigte*r nach Art. 16a GG, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG, subsidiärer

⁵ Ein Eilantrag bezeichnet den Antrag auf eine summarische Überprüfung zur Folgenabwägung.

Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG oder Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG). Es ist zwischen einem „einfachen“ Ablehnungsbescheid und einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ zu differenzieren. Diese beiden Ablehnungsarten werden im Folgenden näher beschrieben:

1.2.1. EINFACHE ABLEHNUNG

Kriterien: Eine einfache Ablehnung bedeutet, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte*r, bzw. für die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft oder für nationale Abschiebungsverbote oder den internationalen subsidiären Schutz nicht vorliegen *oder* dass Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Person bestehen.

Mit dem Ablehnungsbescheid des BAMF erhält man eine Abschiebungsandrohung mit Angabe des Ziellands und der Angabe einer Frist zur sogenannten „freiwilligen Ausreise“⁶. Erst nach Ablauf dieser Frist kann die Person abgeschoben werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann die betroffene Person

⁶ Die sogenannte „freiwillige Ausreise“ bezeichnet die Befolgung einer behördlich angeordneten Ausreisepflicht durch die abgelehnte Person.

klagen, um ihre im Asylverfahren vorgebrachten Gründe noch einmal durch das Gericht prüfen zu lassen. Die Frist für die sogenannte „freiwillige Ausreise“ beträgt **einen Monat**.

Klagefrist: Die Klage kann binnen zwei Wochen ab **Zustellung** des Ablehnungsbescheids (Datum auf dem Umschlag) beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht (VG) schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Klage hat aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass eine Person nicht abgeschoben werden kann, wenn sie Klage eingereicht hat und solange das Klageverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Die **Klagebegründung** kann binnen 30 Tagen nachgereicht werden. Für die Verschriftlichung der Klagebegründung empfiehlt es sich, einen Rechtsbeistand einzuschalten.

Hinweise: Nach Absprache mit dem zuständigen Gericht besteht gegebenenfalls die Option, die Klagebegründung auch noch nach der Frist von 30 Tagen nachzureichen.

Da das Zustellungsdatum auf dem Umschlag für die jeweiligen Fristen ausschlaggebend ist, empfiehlt es sich, **Umschläge** in jedem Fall sorgfältig **aufzubewahren!**

1.2.2. ABLEHNUNG ALS „OFFENSICHTLICH UNBEGRÜNDET“

Kriterien: Ein Asylantrag wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte*r bzw. für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder den internationalen subsidiären Schutz offensichtlich nicht vorliegen. Die Entscheidung, dass die Voraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen, wird insbesondere bei Personen aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ nach § 29a AsylG getroffen⁷.

Weitere Gründe können unter anderem die Täuschung über die Identität sowie stark widersprüchliches oder nicht substantiiertes Vorbringen von Asylgründen sein. Mit dem Ablehnungsbescheid des BAMF ergeht eine Abschiebungsandrohung mit Angabe des Ziellands. Die

⁷ Als „sicher“ deklarierte Staaten unterliegen der gesetzlichen Vermutung, dass in ihnen weder Verfolgung, noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Welche Länder als „sichere Herkunftsstaaten“ gelten, steht in der **Anlage II zu § 29a AsylG**. Derzeit handelt es sich, neben allen EU-Mitgliedsstaaten, um folgende Länder: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Montenegro, Mazedonien, Senegal und Serbien. Der Flüchtlingsrat NRW e.V. kritisiert das Konzept der „sicheren Herkunftsstaaten“, da dieses das individuelle Grundrecht auf Asyl einschränkt und die Einstufung bestimmter Staaten als „sicher“ in der Praxis von politischer Willkür getragen ist.

Frist für eine „freiwillige Ausreise“ beträgt **eine Woche**.

Klagefrist: Eine Woche ab **Zustellung** des Ablehnungsbescheids (Datum auf dem Umschlag) beim zuständigen Verwaltungsgericht. Die Klage hat **keine** aufschiebende Wirkung, daher muss unbedingt zusätzlich ein **Eilantrag** beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht gestellt werden, um die Person vor einer Abschiebung zu schützen. Nur bei Stattgabe des Eilantrags kann die Person während der Dauer des Klageverfahrens nicht abgeschoben werden.

Die **Klagebegründung** kann binnen 30 Tagen nachgereicht werden. Es empfiehlt sich, für die Klagebegründung anwaltliche Unterstützung zu Hilfe zu ziehen.

Hinweise: Nach Absprache mit dem zuständigen Gericht besteht gegebenenfalls die Option, die Klagebegründung auch noch nach der Frist von 30 Tagen nachzureichen.

Da das Zustellungsdatum auf dem Umschlag für die jeweiligen Fristen ausschlaggebend ist, empfiehlt es sich, **Umschläge** in jedem Fall sorgfältig **aufzubewahren!**

2. ALLGEMEINE HINWEISE:

Findet die betroffene Person kurzfristig keine anwaltliche Unterstützung, sollte sie auf jeden Fall zumindest eine **Beratungsstelle** aufsuchen und **gegebenenfalls selbst Klage** einreichen.

Unabhängige Beratungsstellen in NRW finden sich im aktuellen **Netzheft** des Flüchtlingsrates NRW e.V.

Für die **Finanzierung** des Rechtsbeistands kann Prozesskostenhilfe beim zuständigen Verwaltungsgericht beantragt werden. Außerdem verfügen einige lokale Wohlfahrtsverbände und Initiativen über finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für Rechtshilfe. Auch PRO ASYL verfügt über einen Rechtshilfefonds, der in besonderen Einzelfällen Unterstützung leisten kann⁸.

Unter Umständen haben Betroffene die Möglichkeit, vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW gegen ein ablehnendes Urteil des Verwaltungsgerichtes (VG) in **Berufung** zu gehen. Um in Berufung gehen zu können, muss ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden, der einen Antrag auf Zulassung der Berufung stellt, dem zunächst stattgegeben werden muss.

⁸ Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an info@fnnrw.de.

3. ASYLFOLGEANTRAG

Die Stellung eines Folgeantrags beim BAMF kann sinnvoll sein, wenn sich die Umstände im Herkunftsland oder in der Person liegende Umstände grundlegend verändert haben, sodass neue Gründe, die einen der vier Schutzstatus⁹ begründen, geltend gemacht werden können.

Hinweis: Ein gestellter Asylfolgeantrag schützt, solange das BAMF noch nicht über ihn entschieden hat, vor einer Abschiebung. Dies wird von den Ausländerbehörden aber in aller Regel nur berücksichtigt, wenn eine schriftliche Bestätigung des BAMF über die Asylfolgeantragstellung vorliegt. Deshalb sollte bei der Vorsprache beim BAMF auf die Aushändigung einer solchen Bestätigung geachtet werden.

Prüfung des Folgeantrags durch das BAMF in zwei Prüfungsschritten: Nach in der Regel persönlicher Vorsprache bei der zuständigen BAMF-Außenstelle (in der bereits der Erstantrag gestellt wurde) unter Angabe der Gründe, die zu einer Anerkennung führen könnten,

⁹ Diese vier Schutzstatus sind: die Anerkennung als Asylberechtigte*r nach Art. 16a GG, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG, subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 oder die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG.

wird zunächst geprüft, ob Gründe für das Wiederaufgreifen des Verfahrens vorliegen.

Lehnt das BAMF die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wegen Fehlens von Wiederaufgreifensgründen oder verspäteter Geltendmachung (Fristen siehe unten) ab, kann die Ausländerbehörde wieder mit Abschiebungsmaßnahmen beginnen.

Beim Vorliegen von Wiederaufgreifensgründen prüft das BAMF dann im zweiten Schritt, ob die Voraussetzungen für die Vergabe eines der vier Schutzstatus vorliegen. Wird der Asylfolgeantrag inhaltlich geprüft und dann abgelehnt, sind die oben genannten Rechtsmittel möglich (siehe Seite 9 ff.).

Frist: Ein Asylfolgeantrag kann nur innerhalb von **drei Monaten ab Kenntnis** der betroffenen Person über neue Umstände gestellt werden. Hierunter fallen bspw. auch Gesetzesänderungen, von denen angenommen wird, dass die Person darüber Kenntnis haben muss. Neue Umstände können sich ergeben, wenn es im Herkunftsstaat ein neues Gesetz gibt, welches bspw. eine bestimmte soziale Gruppe benachteiligt.

Hinweise: Für die Antragstellung braucht man nicht zwingend einen Anwalt. Eine vorherige Beratung durch eine Beratungsstelle oder einen Rechtsbeistand ist jedoch sinnvoll.

Aufgrund unterschiedlicher Kommunikationswege (Fax an Ausländerbehörde, Postzustellung an den/die Antragsteller*in) kann es vorkommen, dass die für die Abschiebung zuständige Ausländerbehörde etwas früher von der Ablehnung des Asylfolgeantrages erfährt als der/die Antragsteller*in. Deshalb sollte regelmäßig beim BAMF nachgefragt werden, ob eine Entscheidung über das Vorliegen von Wiederaufgreifensgründen bereits erfolgt ist.

4. ABSCHIEBUNG (-SANDROHUNG) NACH UNANFECHTBARER ENTSCHEIDUNG

Wird die Klage abgelehnt, lebt die Abschiebungsandrohung wieder auf und die Fristen zur sogenannten „freiwilligen Ausreise“ beginnen erneut (siehe Seite 8 ff.). Auch hier zählt das Datum der Zustellung (Datum auf dem Umschlag). Nach Ablauf der Frist zur sogenannten „freiwilligen Ausreise“ kann die Person abgeschoben werden.

Rechtliche Grundlagen der Abschiebung: Rechtlich gesehen bezeichnet die Abschiebung als „tatsächliches Verwaltungshandeln“ die „zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht“ (vgl. § 58 AufenthG). Grundvoraussetzung ist die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht, die

unter anderem nach dem Verstreichen der Frist zur sogenannten „freiwilligen Ausreise“ entsteht. In der Regel sind für die Abschiebung die kommunalen Ausländerbehörden, ggf. mit Unterstützung der NRW-Landespolizei, zuständig.

Für Menschen in Landesunterkünften sind die Zentralen Ausländerbehörden (ZAB), insbesondere die ZAB Bielefeld zuständig. Mit einer Abschiebung ist immer auch die Verhängung einer Wiedereinreiseperrre nach Deutschland verbunden (§ 11 AufenthG).

Bei einer „freiwilligen Ausreise“ wird diese Sperre nicht verhängt, es sei denn, der Asylantrag wurde als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt oder die Durchführung eines Folgeverfahrens ist wiederholt abgelehnt worden.

Hinweise: Abschiebungen dürfen nicht mehr angekündigt werden! Zur Sicherung der Abschiebung kann unter bestimmten Voraussetzungen Abschiebungshaft angeordnet werden.

Eine Person darf nicht abgeschoben werden, insofern dies aus tatsächlichen, (völker-)rechtlichen, humanitären oder dringenden persönlichen Gründen nicht möglich ist. In diesen Fällen ist eine Duldung zu erteilen (siehe Seite 18 f.).

Abschiebungshaft: Die rechtlichen Grundlagen für die Abschiebungshaft sind in § 62 AufenthG geregelt und stellen als *ultima ratio* eine in speziellen Haftenrichtungen vollzogene Zwangsmaßnahme dar. Sie soll der Sicherung bzw. der Vorbereitung der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht dienen. Abschiebungshaft ist unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes Mittel erreicht werden kann (§ 62 Abs. 1 AufenthG). *De facto* bedeutet Abschiebungshaft eine Haft ohne Straftat. Der Flüchtlingsrat NRW e.V. fordert eine generelle Abschaffung der Abschiebungshaft!

5. WAS KANN MAN NACH EINER UNANFECHTBAREN NEGATIVEN ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN ASYLANTRAG TUN?

Im Folgenden werden Möglichkeiten aufgezeigt, die unter bestimmten Voraussetzungen zur Erteilung eines **Aufenthaltsrechtes** oder einer **Duldung** - als zeitlich begrenzte Aussetzung der Abschiebung nach § 60a AufenthG - führen (können). Für die Erteilung einer Duldung und von Aufenthaltserlaubnissen sind die kommunalen Ausländerbehörden zuständig. Um alle Möglichkeiten zu prüfen, sollte **anwaltliche Unterstützung** eingeholt werden.

Hinweis: Die folgende Liste zeigt gesetzliche Möglichkeiten auf, ein Bleiberecht bzw. eine Duldung in Deutschland zu erlangen. Sie ersetzt jedoch in keinem Fall die Arbeit von Beratungsstellen oder anwaltliche Fachkenntnisse!

5.1. DIE DULDUNG

Vorrübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung, § 60a AufenthG):

Eine Abschiebung darf nicht durchgeführt werden, wenn tatsächliche, (völker-)rechtliche, humanitäre, dringende persönliche Gründe dagegensprechen oder wenn ein erhebliches öffentliches Interesse am Verbleib der Person in der Bundesrepublik (z.B. als Zeuge*in in einem Strafverfahren) besteht. Duldungsgründe sind unter anderem fehlende Ausweisdokumente oder Krankheiten, die eine Reiseunfähigkeit begründen. Seit dem 06.08.2016 stellt die Aufnahme einer staatlich anerkannten Berufsausbildung ebenfalls einen Duldungsgrund dar:

Ausbildungsduldung (§ 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG):

Nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG besteht für die Dauer einer staatlich anerkannten Berufsausbildung in Deutschland ein Anspruch auf die Erteilung einer

Duldung durch die zuständige Ausländerbehörde. Hierfür müssen bestimmte Voraussetzungen, wie das Vorliegen eines Ausbildungsvertrages, erfüllt sein¹⁰. Die Umsetzung der Ausbildungsduldung für NRW klärt ein Erlass der Landesregierung vom 21.12.2016.

Abgesehen von der betrieblichen Ausbildung gilt jedoch leider: Bei Personen, die geduldet sind, schützt Arbeit alleine nicht vor Abschiebung. Eine Arbeitsstelle ist jedoch möglicherweise hilfreich für den Nachweis einer gelungenen Integration und kann positive Auswirkungen auf die Prüfung eines Härtefallantrages und eines Bleiberechts nach §§ 25 a oder b AufenthG haben.

Bei Aufnahme einer „qualifizierten Beschäftigung“ kommt im Anschluss an die Ausbildungsduldung die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für zunächst zwei Jahre nach § 18a Abs. 1a AufenthG in Betracht.

¹⁰ PRO ASYL hat hierzu umfangreiche Informationen veröffentlicht, die [hier](#) abgerufen werden können.

Auch der Paritätische Gesamtverband hat eine umfangreiche Infobroschüre zu diesem Thema veröffentlicht, die Sie [hier](#) abrufen können.

5.2. BLEIBERECHT ZUM ZWECK DER ERWERBSTÄTIGKEIT

Bleiberecht für „qualifizierte Geduldete“ zum Zweck der Beschäftigung (§ 18a Abs. 1 AufenthG):

Einer in Deutschland geduldeten Person, die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat und die weiteren Voraussetzungen erfüllt, kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer dieser Qualifikation entsprechenden Beschäftigung für zwei Jahre erteilt werden.

5.3. BLEIBERECHTE AUS HUMANITÄREN GRÜNDEN

Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG:

Eine Aufenthaltserlaubnis kann durch die zuständige Ausländerbehörde erteilt werden, wenn eine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist **und** mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Wenn die Abschiebung bereits seit 18 Monaten ausgesetzt ist, **soll** (im Regelfall) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, sofern die Duldungsgründe weiterhin bestehen und die Person unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG:

Gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende unter 21 Jahren, die mindestens vier Jahre ohne Unterbrechung in Deutschland erlaubt, gestattet oder geduldet gelebt haben, können unter bestimmten Voraussetzungen durch die örtlich zuständige Ausländerbehörde ein Bleiberecht erlangen. Hierfür sind unter anderem ein erfolgreicher vierjähriger Schulbesuch bzw. eine im Anschluss begonnene Ausbildung erforderlich. Mit der Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ggf. auch ein Bleiberecht für Eltern, Ehe- bzw. Lebenspartner*innen, Geschwister und minderjährige Kinder erwirkt werden.

Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG:

Auch für Erwachsene besteht die Möglichkeit zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund „nachhaltiger Integration“. Dies betrifft Menschen, die mindestens seit sechs (wenn sie minderjährige Kinder haben) oder acht Jahren (ohne Kinder bzw. mit volljährigen Kindern) ununterbrochen in Deutschland erlaubt, gestattet oder geduldet gelebt haben, gute Integrationsleistungen nachweisen und ihren Lebensunterhalt „überwiegend“ selbst sichern können.

5.4. SONSTIGE BLEIBERECHTE AUS FAMILIÄREN GRÜNDEN:

Eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen nach § 27 ff. AufenthG kommt bei Eheschließung mit einem/r Deutschen oder einem/r aufenthaltsberechtigten ausländischen Staatsangehörigen in Betracht. Hierzu müssen die notwendigen Papiere, u. a. ein Pass, vorgelegt werden. In der Praxis erfolgt manchmal eine Abschiebung vor der Eheschließung, wenn die Abschiebung bislang an fehlenden Papieren gescheitert ist. Hier sollte im Vorhinein eine Beratungsstelle aufgesucht werden. Auch die Geburt eines deutschen oder aufenthaltsberechtigten Kindes kann zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für den „ungesicherten“ Elternteil führen. Auch hierzu ist das Aufsuchen einer Beratungsstelle sinnvoll.

5.5. HÄRTEFALLANTRAG

In sogenannten Härtefällen kann die zuständige Ausländerbehörde auf Ersuchen der Härtefallkommission NRW eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erteilen. [Hier](#) erhalten Sie weiterführende Informationen.

Voraussetzung für die Annahme eines Härtefalls ist, dass die Person vollziehbar ausreisepflichtig ist, alle anderen rechtlichen Mittel ausgeschöpft und gute Integrationsleistungen erbracht worden sind. In der Regel wird ein Härtefallantrag abgelehnt, wenn der/die Betroffene Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat. Dies wird von den Bundesländern sehr unterschiedlich gehandhabt, weswegen man sich beim Vorliegen von Verurteilungen wegen einer Straftat informieren sollte. Ein Härtefallantrag schützt in der Regel bis zur Entscheidung vor einer Abschiebung, jedoch gibt es hierfür keine rechtliche Garantie.

Hinweis: Anträge müssen unbedingt vollständig eingereicht werden.

Die Liste informiert über die relevanten Inhalte des Härtefallantrags.

5.6. PETITIONSAUSSCHUSS NRW

Der Petitionsausschuss NRW stellt eine Option dar, durch die ein Bleiberecht in Ausnahmen gewährt werden kann. Das Einreichen einer Petition beim Ausschuss garantiert nicht, dass die Abschiebung während der Entscheidungsfindung ausgesetzt wird, in der Regel wird es jedoch so gehandhabt. Auch haben

die Empfehlungen des Petitionsausschusses keine rechtlich bindende Wirkung, werden aber dennoch häufig befolgt.

Weitere Informationen zur Arbeit des Petitionsausschusses NRW finden [hier](#).

5.7. WEITERE HANDLUNGSOPTIONEN BEI (DROHENDER) ABSCHIEBUNG

Kirchenasyl:

Um Abschiebungen zu verhindern, stellt Kirchenasyl in bestimmten Einzelfällen eine potentielle Hilfe dar. Insbesondere in Dublin-Fällen bietet es eine Möglichkeit, in Härtefällen eine Überstellung zu verhindern und den Selbsteintritt Deutschlands zu erreichen. Damit Gemeinden Kirchenasyl gewähren, ist das Vorliegen einer rechtlichen Perspektive, also der Möglichkeit, rechtlich ein Bleiberecht erwirken zu können, wichtig.

Hinweis: Der Aufenthaltsort der Person im Kirchenasyl muss gemeldet sein, sonst gilt diese als untergetaucht. Informationen und Kontakte zum Kirchenasyl finden sich [hier](#).

Ausländerrechtliche Beratungskommissionen („lokale Härtefallkommissionen“):

In einigen NRW-Städten gibt es lokale Härtefallkommissionen (beispielsweise in Köln), die sich als Gremium zusammensetzen, um sich über letzte Bleiberechtswege in Härtefällen zu beraten.

Solidarische Unterstützungsaktionen:

Öffentliche Solidaritätsbekundungen mit den Betroffenen vor den Unterkünften erzielen Aufmerksamkeit und signalisieren gesellschaftlichen Beistand. Auch Petitionen können sinnvoll sein, um Druck auf Entscheidungsträger auszuüben (Land-, Bundestag).

Zudem ist es schon vorgekommen, dass Flugzeuge nicht gestartet sind, in denen sich abzuschiebende Personen befanden, weil Passagiere solidarisch aufgestanden sind. Denn handelt es sich um einen normalen Linienflug und befinden sich Passagiere an Bord, die ihre Solidarität bspw. durch Aufstehen bekunden, hat der/die Pilot*in die Entscheidungsgewalt über den Start der Maschine, wenn er/sie ein Sicherheitsrisiko im Fall des Startens der Maschine erkennt.

Abschiebungsbeobachtung, (Rechts-)Beistand am Flughafen informieren:

Eine Abschiebung unterliegt immer den gesetzlichen Bestimmungen des Polizeigesetzes (PolG) sowie des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) des Landes Nordrhein-Westfalen. Maßnahmen seitens der Behörden unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das gilt z.B. auch für die Abnahme von Handys und das Festhalten einer Person am Flughafen. Am Düsseldorfer Flughafen gibt es eine Ansprechperson, die das Monitoring von Abschiebungen durchführt:

Kontakt: Abschiebungsbeobachtung Flughafen, Zentralgebäude Ost, Raum 4031, 40474 Düsseldorf, Ansprechpartnerin: Dalia Höhne, Tel.: 0211 9513 300, E-Mail: d.hoehne@diakonie-rwl.de.

Unterstützer*innen/ Rechtsbeistand verständigen:

Im Falle des Vollzugs der Abschiebung sollten sich Betroffene nach Möglichkeit sofort mit ihren Unterstützer*innen in Verbindung setzen. Auch das Einschalten eines Rechtsbeistands kann hilfreich sein, wenn besondere Umstände vorliegen, die eine Abschiebung rechtswidrig werden lassen könnten (beispielsweise wenn eine Schwangerschaft oder eine Erkrankung, welche die Abschiebung beeinträchtigen kann, vorliegt,

die durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden kann). Unterstützer*innen vor Ort leisten nicht nur einen wichtigen solidarischen Beistand, sondern haben auch eine wichtige beobachtende Funktion: Sie können das Monitoring über Menschenrechtsverletzungen und (auffällige) Verfahrensfehler vornehmen und ggf. Rechtsbeistand herbeirufen.

Aufgrund der Tatsache, dass Abschiebungen oft sehr früh am Morgen stattfinden, ist es jedoch in der Regel schwierig, seinen Rechtsbeistand zu erreichen, bevor man abgeschoben wird. Ggf. sollte man daher schon im Vorhinein Vereinbarungen treffen, wie man im Falle einer akuten Abschiebung am besten handelt. Gibt es keine Möglichkeit mehr eine Abschiebung zu verhindern, ist es wichtig, auch nach der Ankunft im Herkunftsland bzw. im Zielstaat mit Unterstützer*innen und ggf. auch mit dem Rechtsbeistand in Kontakt zu bleiben um zu prüfen, ob die Abschiebung unzulässig war oder unter Verletzung von Menschenrechten oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen stattgefunden hat. Dafür sollte im Vorhinein geklärt werden, wer die Kosten für die weitere anwaltliche Unterstützung bezahlt.

Eine nützliche Übersicht von **Unterstützungsorganisationen** in den jeweiligen Herkunftsländern finden Sie [hier](#). Mit ihrer Hilfe können Betroffene aktuelle

Informationen zur besseren Einschätzung der gegenwärtigen Situation vor Ort erhalten.

Engagement in der Arbeitsgemeinschaft „NRW gegen Abschiebung!“:

In dieser neu gegründeten NRW-weiten Arbeitsgemeinschaft (AG) „NRW gegen Abschiebung!“ können sich Interessierte auf vielfältige Weise gegen Abschiebungen engagieren. Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Schaffung von Netzwerken und Bündnissen gegen Abschiebungen sowie in der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

Kontakt: E-Mail: ag-fnrnw@free.de.

Informieren Sie sich und andere:

Über Informations-/Kampagnen- und Öffentlichkeitsarbeit schaffen Sie Sensibilität für das Thema Abschiebungen und signalisieren gleichzeitig Ihre Solidarität mit von Abschiebung Betroffenen. Auch den Flüchtlingsrat NRW e.V. können Sie über Abschiebungen informieren. Ihre Angaben können die Presse- und Lobbyarbeit des Flüchtlingsrates NRW unterstützen.

Kontakt: E-Mail: info@fnrw.de oder tel. unter (+49) 0234 587 315 60.

6. IMPRESSUM

Flüchtlingsrat NRW e.V.

V.i.S.d.P.: Julia Gorlt

Wittener Straße 201

D- 44803 Bochum

Tel.: +49 (0) 234 - 587315 - 60

Fax: +49 (0)234 - 587315 - 75

Telefonische Erreichbarkeit: Mo - Fr, 10 - 16 Uhr

E-Mail: info@fnrw.de

Internet: <http://www.fnrw.de>

[facebook.com/fluechtlingsratNRW](https://www.facebook.com/fluechtlingsratNRW)

twitter.com/FRNRW

Das Projekt „Stärkung ehrenamtlicher Strukturen der Flüchtlingsarbeit in NRW“ wird u.a. gefördert durch:



© Flüchtlingsrat NRW e.V. 05/2017